Kleine Anfrage

Notrufsystem - eCall

Frage von	Stv. Landtagsabgeordneter Alexander Batliner
Antwort von	Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 27. März 2018

Die EU schreibt vor, dass ab kommenden Samstag, 31. März 2018, alle neuen Modelle von Personenwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit dem automatisierten Notrufsystem Emergency Call beziehungsweise eCall ausgerüstet sein müssen. Dies hat zur Folge, dass auch kleinere Unfälle, an denen es keinen Personenschaden gibt, automatisiert der Polizei gemeldet werden und die am Verkehrsunfall Beteiligten somit nicht mehr selbst entscheiden können, ob sie die Landespolizei verständigen oder nicht. In Art. 47 des Strassenverkehrsgesetzes ist jedoch ausgeführt, dass bei Verkehrsunfällen ohne verletzte Personen die Landespolizei nicht zwingend verständigt werden muss. Erhält die Landespolizei jedoch Kenntnis von einem Verkehrsunfall, ist sie verpflichtet, diesen nach den Bestimmungen der Strafprozessordung zu bearbeiten und Rapport zu erstatten. Hierzu folgende Fragen:

* Bis wann wird das eCall-Notrufsystem in Liechtenstein und in den übrigen Staaten der EU in Betrieb sein?
* Wie viele zusätzliche Verkehrsunfälle wird die Landespolizei zukünftig aufgrund des automatisierten eCall-Notrufsystems zu bearbeiten haben?
* Welche Auswirkungen hat die Einführung des eCall-Notrufsystems in Bezug auf den Personalbestand und die allgemeinen Aufwendungen der Landespolizei?
* Macht die Einführung des eCall-Notrufsystems eine Gesetzesänderung in Art. 47 des Strassenverkehrsgesetzes notwendig und wie beurteilt die Regierung grundsätzlich, dass die Landespolizei in Zukunft automatisiert über einen Verkehrsunfall informiert wird, ohne dass die Beteiligten dies ausdrücklich für notwendig erachten und dadurch schlussendlich vermutlich eine Anzeige oder eine Busse erhalten?
* Welche Daten und Inhalte werden bei einem Unfall durch das eCall-Notrufsystem von den betreffenden Autos an die Landespolizei übermittelt und wie verhält sich diese Datenübermittlung mit dem Daten- und Persönlichkeitsschutz?

Antwort vom 29. März 2018

Zu Frage 1:

Die Umsetzung des eCall-Notrufsystems ist im Rahmen des Projekts INOLI (Infrastruktur Notrufe Liechtenstein) vorgesehen. Dabei geht es um eine Gesamterneuerung der Notruftelefonie bei der Landespolizei unter Einbezug der neuen Notrufkategorie eCall.

Gemäss aktuellem Projektstand wird mit einer Einführung von eCall in Liechtenstein per Ende dieses Jahres gerechnet. Ab März 2018 sind die Autohersteller in Europa verpflichtet, neue Fahrzeuge mit der eCall-Funktion auszurüsten. In der Schweiz ist eine Vollumsetzung im 2019 geplant. Wann genau die einzelnen EU-Staaten eCall operativ verfügbar haben werden, ist der Regierung nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Da die automatisierten eCall-Notrufe erst ab einer gewissen Schwere ausgelöst werden (Auslösung Airbag), ist nicht davon auszugehen, dass die Anzahl der zusätzlich durch die Landespolizei zu bearbeitenden Verkehrsunfälle all zu hoch sein dürfte. Denn bereits heute dürften Verkehrsunfälle mit Auslösung des Airbags in den meisten Fällen der Landespolizei gemeldet werden, da zumindest von erheblichem Sachschaden, wenn nicht gar von verletzten Personen als Folge des Unfalls auszugehen ist.

Zu Frage 3:

Zur Umsetzung des Projekts INOLI inkl. eCall hat der Landtag im Investitionsbudget der Landespolizei einen Betrag von CHF 975‘000.- bewilligt. Ferner sind jährliche Betriebskosten für eCall in Höhe von CHF 90‘000.- vom Landtag mit dem Voranschlag bewilligt worden. Die Einführung von eCall hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Landespolizei.

Zu Frage 4:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Auslösekriterien des eCall-Notrufsystems – wie bereits erwähnt – denjenigen eines Airbags entsprechen. Dazu gehören Bremsbeschleunigungen von 2.5 g, wobei mit Bremsen alleine nur 1 g möglich ist. Dies zeigt, dass die Auslösung erst bei schweren Kollisionen erfolgt. Bei solchen Kollisionen zeigt die Praxis, dass es zu erheblichem Sachschaden kommt und die Fahrzeuginsassen oft zumindest leicht verletzt sind.

Das eCall-Notrufsystem wird also keine Bagatellunfälle melden, sondern schwere Kollisionen. Dass bei solch schweren Unfällen die Rettungsorganisationen schnellstmöglich verständigt werden, erachtet die Regierung als positiv. Es geht hier ausschliesslich darum, schnellstmöglich die notwendige Hilfe am Unfallort leisten zu können.

Durch das eCall-Notrufsystem wird die Landespolizei in Einzelfällen auch verständigt, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 47 des Strassenverkehrsgesetzes vorliegen; also wenn trotz schwerer Kollision glücklicherweise keine Personen verletzt wurden und die Fahrzeuglenker somit nicht verpflichtet sind, die Landespolizei zu verständigen. Dies ist aber in der Praxis heute schon so. Bereits heute wird die Landespolizei bei schweren Kollisionen meist auch durch nicht beteiligte Dritte ohne Kenntnis der involvierten Fahrzeuglenker verständigt. Das Legalitätsprinzip des Strafprozessrechts verlangt in diesen Fällen, dass die Landespolizei auch dann tätig wird, wenn die Unfallbeteiligten dies nicht wünschen.

Eine Anpassung von Art. 47 des Strassenverkehrsgesetzes, welcher die Meldepflichten bei einem Verkehrsunfall regelt, wird nicht als notwendig erachtet: Zum einen soll das eCall-Notrufsystem an diesem Grundsatz nichts ändern. Zum anderen muss die Landespolizei, wie bereits ausgeführt, bereits heute aufgrund des Legalitätsprinzips dann tätig werden, wenn Dritte die Polizei über eine Kollision verständigen, auch wenn dies die Unfallbeteiligten im Einzelfall nicht wünschen.

Zu Frage 5:

Gemäss dem Europäischen Standard EN 15722 sind bei einem eCall-Notruf folgende Daten zwingend zu übertragen:

* Zeitstempel des Unfalls
* Steuerungsdaten (u.a. Auslöseart manuell/automatisch, Kennung Notruf/Test, EG-Fahrzeugklasse usw.)
* Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN; international genormte, 17-stellige Nummer)
* Antriebsart (z. B. Benzin, Diesel, Gas, Elektro)
* Fahrzeugposition (geographische Länge und Breite)
* letzte zwei Fahrzeugpositionen (Längen- und Breitengrad-Unterschiede in Bezug zur aktuellen Fahrzeugposition)
* Fahrtrichtung des Autos
* Anzahl der Insassen (bekannte Mindestanzahl angelegter Sicherheitsgurte)

Optional kann die Übertragung von Zusatzdaten vorgesehen werden. Diese sind aber nicht festgelegt. Zu denken wäre z.B. an eine IP-Adresse, unter der weitere relevante Daten oder Funktionen abrufbar sind. Inwieweit diese Zusatzinformationen in Liechtenstein tatsächlich einen Nutzen bringen können und darum übermittelt werden sollen, ist derzeit aber noch in Prüfung.

Soweit solche Daten aus dem eCall-Notrufsystem einer Person zuordenbar sind, handelt es sich um Personendaten. Die Bearbeitung und auch der Schutz dieser Personendaten richten sich nach den einschlägigen Datenbearbeitungsregeln für die Landespolizei im Polizeigesetz und der Verordnung über die Informationssysteme der Landespolizei.